

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 17 (1934)
Heft: 3

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen religiösen Ueberzeugungen freien Ausdruck zu geben. Jeder darf seinen Glauben oder *Unglauben* betätigen, ohne Gefahr laufen zu müssen, wegen seiner Ansichten mit Strafe irgendwelcher Art belegt zu werden. Ob der Einzelne religiös ist, das interessiert den Staat nicht, aber nur diesem Sinne erklärt der Staat die Religion als Privatsache. Jeder kann in eine religiöse Genossenschaft ein- oder austreten, ohne dass dadurch seine bürgerliche Existenz irgend einen Nachteil davontrüge. Deshalb ist auch niemand gehalten, Kirchensteuern zu entrichten.

Aus der Gewissensfreiheit folgt ferner der Ausschluss jeden, auch indirekten Zwanges zur Vornahme einer religiösen Handlung oder zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht. Auch der konfessionslose Religionsunterricht darf nicht als obligatorisches Lehrfach erklärt werden.

Die religiöse Mündigkeit tritt mit dem 16. Altersjahre ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes. Sind sie nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters. Der Erziehungsberechtigte darf bei der religiösen Erziehung des Kindes unbeschränkt so verfügen, wie es seiner jeweiligen religiösen Ueberzeugung entspricht; er ist dabei weder an ein früheres Versprechen, noch an irgendeine frühere Entschliessung gebunden. Verträge, welche die religiöse Erziehung des Kindes festlegen, sind rechtsungültig.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nur innerhalb der Schranken der öffentlichen staatlichen Ordnung garantiert. Damit wird gesagt, dass die Androhung von Strafen gegenüber jeder Aeusserung oder Betätigung einer Glaubensansicht, die in eine deliktische Form gekleidet ist, zulässig zu erachten sei. Genauer fasst dies ein bundesgerichtlicher Entscheid: Der verfassungsmässige Schutz umfasst nicht beschimpfende oder verhöhnende Aeusserungen über religiöse Dinge, die lediglich auf Verletzung fremden religiösen Gefühls gerichtet sind. — Dass eine sachliche und wissenschaftlich gerichtete Kritik an religiösen Dingen nicht unter diese Bestimmung fällt, hat Bundesrat Häberlin, anlässlich der Gottlosendebatte, deutlich genug betont. Die katholische Auffassung, dass überhaupt jede Kritik an religiösen Dingen verletzend oder verhöhnend sei, ist nicht angängig, weil dadurch der oberste Grundsatz, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich sei, illusorisch würde. Somit wird die Propagierung der Nichtexistenz Gottes im Prinzip geschützt.

Dieser Verfassungsabschnitt stellt auch Strafbestimmungen auf betr. den Kanzelmisbrauch. Wenn z. B. ein katholischer Pfarrer ab der Kanzel verkündet, die Zivilehe sei ein unerlaubtes Verhältnis, so kann ihn der Staat bestrafen, und wer sich durch diesen Ausspruch verletzt fühlt, kann Ehrverletzungsklage einreichen.

Das Schächten ist, weil tierquälerisch, verboten.

Einheit des Menschengeschlechts hervorgeht, aber schon eine Einheit anderer Ordnung. Davon überzeugen uns die Resultate der Boas'schen Forschungen mit unerbitterlicher Logik.

Diesen Artikel, der diese Frage noch bei weitem nicht erschöpft, damit beendend, halte ich für notwendig, zu bemerken, dass die «Rassentheorie», obwohl sie ihrem Wesen nach «altes Gertümpel», ein «Spiel mit langen und kurzen Schädeln», ein «Zeitvertreib für Schullehrer» ist, auf den politischen Börsen Deutschlands noch ungeheuer hoch quotiert ist als erprobtes patentiertes Mittel zur Verdummung der rückständigen Arbeiter und der den Kopf verloren habenden Kleinbürger.

Deshalb ist die faschistische Wissenschaft nicht gesonnen, diese so sehr bequeme «Rassentheorie» abzulehnen, vermittels deren man leicht «konstatieren kann, dass kein Klassenkampf besteht, da es keine Klassen gibt, sondern dass es nur eine «oberste» und «niedere» «Rasse» gibt, dass die Herrschaft der «obersten» Rasse über die «niedere» von der Natur selbst bedingt ist, und endlich — dass sich die Rassenmerkmale nicht verändern und folglich die Herrschaft der «Obersten Rasse» von der Natur für ewige Zeiten geweiht ist, dass die sozialistische Idee, «von Moses und bis in unsere Tage» nichts anderes ist, als eine «spezielle jüdische Lehre» usw.

Sogar bei der oberflächlichsten Bekanntschaft mit dieser «Rassentheorie» wird es uns vollständig klar, dass sie unter vielen andern reaktionären politischen Theorien nicht allein dasteht, dass sie mit ihnen intim verbunden und ein typisches Produkt der zu politischen Zwecken missbrauchten Naturkunde auf der gegenwärtigen Stufe deren Entwicklung ist, oder richtiger gesagt, im gegenwärtigen Stadium ihres Zusammenbruches.

Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Der Wehrpflicht hat auch derjenige zu genügen, dessen Glaubensansichten das Waffentragen verbieten. Das Kind des Israeliten hat am Samstag zur Schule zu gehen.

Die Religionsgenossenschaften können für die Austrittserklärungen ihrer Mitglieder eine bestimmte Form vorschreiben und das unentschuldigte Wegbleiben der Kinder vom Religionsunterricht ahnden, sofern diese von den Eltern zum Unterricht angemeldet worden sind.

Die Freiheit zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen ist gewährleistet. — Die Kulturfreiheit ist also nicht nur denjenigen Konfessionen gestattet, welche die Sympathien der Mehrheit besitzen, also den Landeskirchen. Auch der Gesundheit ist geschützt, ebenso der Mormone, sofern er seine Vielweiberei nur theoretisch betreibt. (Gegenüber der Heilsarmee hat der Bundesrat seinerzeit die Bundesverfassung gröblich verletzt und das Bundesgericht musste das Unrecht wieder gut machen.)

Der Staat kann das Läuten der Kirchenglocken auf bestimmte Stunden beschränken, Prozessionen im Interesse des öffentlichen Verkehrs verbieten. Auch sind die Kantone befugt, einem nicht anerkannten Bischof Amtshandlungen zu verbieten.

Alle staatlichen Massnahmen sind erlaubt, die darauf abzielen, im Interesse des religiösen Friedens der Konfessionen für ihren wechselseitigen Verkehr bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen und die öffentliche Betätigung einseitig konfessioneller Anschauungen zurückzuschrauben. Diese Bestimmung richtet sich gegen das katholische Kirchenrecht, welches autoritativ und einseitig die Grenzen zwischen Staat und Kirche bestimmen will. Es wird damit der Vorrang des staatlichen Rechts zur Geltung gebracht.

Die Feststellung und Besorgung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Zivilstandsregister müssen von weltlichen Beamten geführt werden. Geistliche dürfen zivilstandsamtliche Handlungen auch nicht einmal im Nebenberufe besorgen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den weltlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Bürger schicklich beerdigt werden kann. Die bürgerliche Behörde hat auch das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken, auch wenn diese Eigentum einer Religionsgenossenschaft sind.

Die Ehegesetzgebung ist verweltlicht. Das Recht zur Ehe darf aus kirchlichen Gründen nicht beschränkt werden. Die Zivilehe ist obligatorisch. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des bürgerlichen Ehescheins nicht stattfinden. Der Geistliche, der sich nicht an diese Verfügung hält, wird bestraft.

Gottesdienst?

Schon so manches Mal, wenn ich während der Sommerszeit, so an einem schönen Sonntagmorgen auf meinem Stahlross über Land fuhr und die ehernen Klänge der Kirchenglocken die Gläubigen zu ihrer Pflicht und Einkehr mahnten, erlaubte ich mir das Vergnügen, wenn auch als ungeladener Gast, mit wahrhaften Christen die Bänke irgend eines Gotteshauses bevölkern zu helfen — um zu hören, was es zu hören gab.

So sass ich auch eines Tages in einem kleinen, schönen Kirchlein des Emmentales. Es war eine saubere, wohlgeputzte, stimmungsmässig dekorierte Halle, die in mir bald eine wohlige und fröhliche Stimmung auszulösen vermochte. Unwillkürlich stieg mir der Gedanke auf, dass es mit dem Gottesglauben im allgemeinen doch nicht sehr gut bestellt sein müsse, dass diese angenehme, kühle Kirche, die in der damals herrschenden, drückenden Sommerhitze ein Ort der Erfrischung, ein Seelenbad sein könnte, kaum mehr als 25 Personen aus der weiten Umgebung anzulocken vermochte.

Während ich so meinen Gedanken nachhing, wurde endlich, um den harten Boden des zu bepflügenden Ackers zu lockern, auf dass er den ausgeworfenen Samen zum Gedeihen bringe, das Ersehnte mit einer ans Gemüt sprechenden Melodie eingeleitet, worauf der «Sämann», eine wohlgenährte Gestalt, der ausser einer etwas rötlichen Nase kaum bemerkenswerte Züge aufzuweisen vermochte, in Aktion trat.

Jener fing an zu lesen aus Marcus 12., 1. bis 10. Vers. Ein Mensch pflanzte einen Weinberg und führte einen Zaun darum, baute auch eine Kelter und einen Weinkeller; darnach schloss er mit Lehe-

Die Konfessionslosigkeit des Volksschulunterrichts dokumentiert sich in folgenden Sätzen: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne die Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. — Es ist also durchsichtig klar, dass die Verfügung der stadtbaslerischen Regierung, wonach das Schulgebiet wieder freigegeben wurde, bei Anzeige vor dem Bundesgericht keine Gnade fände.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Das Verbot des Ordens der Jesuiten bezieht sich auch auf die ihm affilierten Gesellschaften. Damit sind die Genossenschaften gemeint, bei deren Gründung die Jesuiten mitgewirkt haben, an deren Verwaltung und Leitung Jesuiten beteiligt sind. Hierzu zählen die Pères de la foi, die sich als Jesuitenersatz im Wallis niederzulassen versuchten. Dann gehören hierher eine Serie von Damenorden: Dames du Sacre Cœur, Dames de Marie Réparatrice. Jede Form einer Niederlassung des Jesuitenordens oder seiner Affilierten ist in der Schweiz verboten. Auch die individuelle Ausübung irgendeiner geistlichen Tätigkeit oder einer Lehrtätigkeit ist dem einzelnen Jesuiten oder einem Affilierten untersagt. Die Niederlassung ist dem Jesuiten nicht verwehrt, aber er hat sich jeder kirchlichen oder Lehrtätigkeit zu enthalten. Dieses Verbot kann auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und Orden ist untersagt.

Was der Bund nicht an sich nahm, das ist die *Kirchenhoheit*. Diese ist den Kantonen verblieben, welche damit das Recht haben, die Stellung der Konfessionen innerhalb dem Staatsverbande zu bestimmen. Aus dem alten Staatskirchentum entwickelte sich so, mehr oder weniger demokratisch, das Landeskirchentum. Landeskirchen sind abgeschwächte Staatskirchen. In reformierten Kantonen kam die reformierte Kirche in privilegierte Stellung, in katholischen die katholische Kirche; in paritätischen rutschten beide in Vorzugsstellung. Von einer Gleichstellung der Religionsgenossenschaften ist also faktisch keine Rede mehr. Der Staat unterstützt die privilegierten Kirchen auch finanziell und er massiert sich sogar das Recht an, dort wo die Kirchenvermögen und Steuergelder nicht ausreichen, aus den Staatssteuern Zuwendungen zu machen. Weil nun aber der Pfaffen Geldbeutel keinen Boden hat, hilft auch der Freidenker, die ihn bekämpfenden Kirchen zu unterstützen. Es ist dies eine schwere Ungerechtigkeit und eine unverantwortliche Bevorzugung. Die Trennung von Staat und

Kirche ist nur in zwei Kantonen durchgeführt, in Genf und Baselstadt. Doch ist sie keineswegs vollkommen, sondern bezieht sich zur Hauptsache auf die Ausscheidung und Anhängabe der Kirchenvermögen. So sind z. B. die Theologischen Fakultäten als «wissenschaftliche Institute» bestehen geblieben, und der Staat besoldet Anstalts- und Gefängnisgeistliche.

Aber auch im Bunde sind noch verschiedene religiöse Anhängsel geblieben, seien es die Eingangsworte der Bundesverfassung («Im Namen Gottes des Allmächtigen»), sei es die fakultative Verwendung einer religiösen Formel bei der Vereidigung der Bundesbehörden («Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen»). Dies zeigt sich auch in der staatlichen Ernennung von Feldpredigern, in der Sorge der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung für die Beobachtung der religiösen Feiertage und in dem alten Brauche des eidgenössischen Bettages.

Und nun zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage. Rom wurde bekanntlich nicht an einem Tage erbaut, noch weniger wird es in einem Tage niedergerissen. Aus den mannigfaltigen sich kreuzenden Strebungen der Kulturkampfperiode hat der Gesetzgeber so viel herauszubringen versucht, als er konnte. Wenn auch vieles unvollständig geblieben ist, so gibt diese Verfassung für unsere freigeistigen Ziele sicher eine bessere Unterlage, als es eine zu befürchtende Verfassungsrevision heute bringen könnte. Vieles steht in der Verfassung, dem leider heute nicht mehr sinngemäss nachgelebt wird. Die grosse und zielbewusste Arbeit wird nicht mehr in ihrer ganzen Bedeutung anerkannt. Dass die katholische Aktion diese Situation auf Strich und Faden ausnutzt und dabei von allen weiteren Kulturpolitikern, die glauben, die geistigen Erben jener grossen Verfassungszeit zu sein, leider noch unterstützt wird, dafür Beweise anzuschaffen, wäre beinahe sinnlos. In diesem Zusammenhange sei nur auf eine betäubende Tatsache hingewiesen: Die Nuntiatur.

Der Bundesrat hat die Wiederherstellung der Nuntiatur, die seit 1873 aufgehoben war, im Jahre 1920 vorgenommen. Er hat sie lediglich als eine Akkreditierung eines neuen diplomatischen Agenten behandelt, so sehr, dass er sich darauf beschränkt hat, im Bundesblatt kurz zu melden, es habe Mgr. Luigi Maglione ein Schreiben überreicht, gemäss welchem er vom Papst als apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigt werde. Im Geschäftsbericht wird das Ereignis, ohne weitere Erläuterungen, in der Kategorie der diplomatischen Personalveränderungen aufgeführt. Die Kurie hat unausgesetzt ihr Augenmerk auf eine Wiederherstellung der Nuntiatur gerichtet. Die während des Weltkrieges vom Papste und der Eidgenossenschaft angebahnte Internierung von Kriegsgefangenen in neutralen Staaten hat der Kurie den unauffälligen Anlass geboten zur Entsendung eines Prälaten

männern Pachtverträge ab, zog in die Stadt und sandte jedes Jahr Knechte, um die Zinsen einzutreiben.

Die Pächter liessen aber den Knechten des Zinsmeiers in ganz ständhafter Weise eine unliebenswürdige Behandlung angedeihen, «stäubten» sie ab und warfen ihnen Steine nach, trotzdem doch das Zinsenbeziehen nach den Pachtverträgen zu Recht bestand usw.

Da ich an jenem Morgen schon an die 80 Kilometer hinter mir hatte, ergriff mich indessen etwas Müdigkeit und Schlaf, meine Augendeckel wurden immer schwerer und fielen allmählich ganz zu. Halb im Schlummer hörte ich noch die Worte des Herrn Pfarrers, dass Geld und Hypothekenzinsen den Pachtzinsen gleichzustellen sind, wonauf ich dann in das Reich der Träume versank.

Im Traume sah ich dann zuerst die Bergbauern, wie sie trotz 16 und mehrstündiger unmenschlicher Arbeit ihre Zinsenlast nicht mehr zu tragen vermögen und in Not und Elend versinken; ich sah, wie sich die Bauern des Simmentales mit den Fäusten zur Wehre setzen müssen, um nicht vom Zinsmeier von Haus und Hof vertrieben zu werden; ich sah, wie der Zinsmeier den dritten Teil unserer sauerverdienten Steuern, 72 % von all dem Geld, das am Billetschalter unserer Bundesbahnen eingeht, in seine unersättlichen Taschen verschwinden lässt; ich sah, wie der Zinsmeier ins Volkshaus in Bern einkehrt und jedes Jahr etwa 108,000 Fr. mitnimmt, während für die im Schweisse des Angesichtes geleistete Arbeit kaum mehr als 100,000 Fr. übrigbleibt; ich konnte sehen, wie der gefährliche Vampir nur schon in der kleinen Schweiz jeden Tag 6 bis 7 Millionen Fr. von unserm sauer verdienten Geld für sich in Anspruch nimmt.

Ich machte ferner einen Rundgang durch die Zinskasernen der

Grosstadt, in das Reich, wo Hunger, Alkoholismus, Tuberkulose und Syphilis ihre Orgien feiern und der Tod täglich tausende dieser Aermsten der Armen, welche dort zu wohnen gezwungen sind, mühe-los niedermäht, aber wo der Zinsmeier gute Geschäfte macht.

Wieder machte ich im Schlafe einen Abstecher ins Engadin, in die Kurorte, wo die professionellen Nichtsteuer und was für herrliche Exemplare von Erdbewohnern, mit Zylindern, Monokel und Schnabelschuhen, den Schweiss der Ausgebeuteten verprassen.

Wieder rollte ein anderer Film vor meinem geistigen Auge ab. Es war die Wall-Street, wo der dickbäuchige und unbeholfene Zinsmeier behutsam aus seinem Auto zu steigen geruht. Der Mensch mit der Devise: Mein ist die Welt, ich habe sie gekauft. Ich kaufe Euch alle. Ich kaufe den König und sein Parlament. Ich kaufe den General und seine Kanonen. Ich kaufe der Gelehrten und seine Gedanken. Ich kaufe den lieben Gott, nur die Bezahlung seiner Diener konnte ich bis dahin getrost andern überlassen.

Der Zins von meinem Geld setzt mich in den Stand, alle die untern Schichten sämtlicher Erdbewohner als Dünger für meinen stets wachsenden Reichtum zu benutzen.

Mit dem Zins, welches mir mein Geld einbringt, kann ich und meine ganze Sippschaft Zinsmeier alles geniessen, was uns die Erde zu bieten vermag und unser Kapital vermehrt sich immer noch.

Plötzlich fühlte ich mich von einem neben mir Sitzenden etwas unsanft gepufft, wahrscheinlich war ich zu tief eingeknickt und hatte dann etwas klangvoll mit der Nase gesungen.

Beim Erwachen hörte ich gerade noch den Ausklang der Predigt aus Matth. 21. 42. Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist. Amen.

Biblinger Biel.